

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 125/15 Status: öffentlich
Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms 2. Beteiligung	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Wiese
Beratungsfolge:	Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus der Stadtvertretung der Stadt Crivitz Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz Stadtvertretung der Stadt Crivitz Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz

Sachverhaltsdarstellung:

Das Landesraumentwicklungsprogramm wird auf der Grundlage der §§ 4ff Landesplanungsgesetz M-V fortgeschrieben. Die Fortschreibung wurde nötig, weil sich die Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des Vorgängerprogramms im Jahr 2005 verändert haben. Hervorzuheben sind die Herausforderungen des demographischen Wandels sowie Klimawandel und Energiewende.

Am 26.05.2015 hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung beschlossen den überarbeiteten Fortschreibungsentwurf des Landesraumentwicklungsprogramms einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rahmen der 2. Beteiligung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet vom 29.06. bis zum 30.09.2015 statt.

Die Beteiligungsunterlagen liegen den Bürgermeistern vor. Der Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms ist während des Beteiligungsverfahrens auch im Internet unter www.raumordnung-mv.de einsehbar.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen wird während der Auslegung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde gegeben. Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Anhang befindet sich die Abwägung der im Rahmen der 1. Beteiligung zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms. Die gleichen Inhalte der Stellungnahme werden mehrfach abgewogen, jedoch immer unter einer anderen laufenden Nummer. Aus dem Grund der Vollständigkeit der Abwägung wurde dies so belassen.

Die Inhalte wirken in entscheidendem Maße auf die Stadt- und Gemeindeentwicklung durch die Ziele (verbindliche Vorgaben, nicht abwägbar) und die Grundsätze (Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen). Diese werden für alle Bereiche bei Planungen der Gemeinde herangezogen – Siedlungsausdehnung, Wohnungsbauentwicklung, Entwicklung Landwirtschaft, Gewerbe und Tourismus, Verkehr, Energie, unterirdische Ressourcen, Bewältigung demografischer Wandel usw.

Auswahl von Festlegungen im LEP:

1. Schwerin ist Oberzentrum (Crivitz ist Unterzentrum, was aber nicht in diesem Programm, sondern im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgesetzt ist)
2. zum Stadt-Umland-Raum von Schwerin (SUR) gehören die unmittelbar angrenzenden Gemeinden und Pinnow, d.h. einige Gemeinden dann nicht mehr, Crivitz gehörte noch nie dazu.
3. Parchim, Ludwigslust und Hagenow sind Mittelzentren
4. Umfeld um Crivitz gehört zum ländlichen Raum, ist aber kein ländl. Raum mit besonderer demografischer Herausforderung – Gestaltungsraum
5. Vorbehaltsgebiet Tourismus (es gibt keine Vorrangräume)
6. Kleiner Bereich Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Amtsgraben, Warnow).
(Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sind von den Vorbehaltsgebieten ausgenommen. Grundsätzlich werden jedoch Windenergieeignungsräume im regionalen Raumentwicklungsprogramm ausgewiesen)
7. Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (keine Vorranggebiet Trinkwasser)
8. Großräumiges Straßennetz ist für die B 321/L15 und überregionales Straßennetz für die B321 Richtung Parchim dargestellt

In TOP 5.3. (10) heißt es: „In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dabei sollen die hierfür geltenden Kriterien berücksichtigt und eine Differenzierung in harte und weiche Kriterien vorgenommen werden.“ Die weiteren zentralen Orte, Steuerungsmittel zur Errichtung von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen, Sicherung der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, die Windeignungsräume oder geeignete Standorte für den Ausbau der Nutzung weiterer erneuerbarer Energien werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg festgelegt.

Anlage/n:

- Abwägung der Stellungnahme der Stadt Crivitz in der 1. Beteiligung zum LEP M-V
- Stellungnahme des Umweltausschusses der Stadt Crivitz zur 2. Beteil. LEP M-V
- Gedanken/Hinweise zur 2. Beteil. LEP M-V (U. Unger)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Crivitz beschließt eine Stellungnahme im Rahmen der 2. Beteiligung zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abzugeben. Diese befindet sich im Anhang des Beschlusses.

Gedanken und Hinweise zum LREP speziell für die Belange der Stadt Crivitz und der zugehörigen Gemeinden

Ich halte den vorliegenden Entwurf, als eine sehr sachbezogene Fachplanung auch aus dem Blickwinkel Crivitzer Kommunalpolitik für durchaus passabel. Jedoch mit der Einschränkung die Krankenhausstandorte betreffend. Die betreffenden Textpassagen **müssen** geändert werden.

Doch, der Reihe nach folgende Anmerkungen:

Zu Tz. 3, Raumstruktur und Räumliche Entwicklung

Die Einordnung von Crivitz als Grundzentrum ist eine zutreffende aber auch als Herausforderung für Crivitz aufzugreifende Klassifizierung. Die gleichzeitige Zuordnung zum Oberzentrum Schwerin sollte/muss für uns sowohl der Ausgangspunkt für alle Überlegungen zur Stadtentwicklung von Crivitz als auch zur Entwicklung der Stadt-Umland-Beziehungen sein.

Zu Tz. 4, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung

Mit der Festlegung der Wohnbauflächenregelung in Punkt 4.2 kann Crivitz m. E. gut leben. Das hilft uns, den Standort Crivitz zu stärken.

Jedoch sollte in der Stadtvertretung abgewogen werden, ob Crivitz sich für die Planung eines Gewerbegebietes auf den Flächen an der B 321 Richtung Schwerin/Autobahn A 14 einsetzen sollte und dann selbstverständlich auch tätig werden muss mit der entsprechenden Flächennutzungsplanung und dem Landerwerb (sprich: auch Finanzplanung)

Diese Flächen standen schon als GE in den 90er Jahren in Rede, wurden aber meines Wissens leider nie konkret von Crivitz aufgegriffen. Mit dem Ausscheiden von Herrn Selig aus dem Amt Crivitz waren darüber hinaus leider auch alle wirksamen Gewerbeansiedlungsbemühungen der Stadt und des Amtes beendet. Wenn man jetzt wieder hier fortsetzen will, was ich angesichts der geringen Naturkonflikte der o. g. Flächen und der durchaus wachsenden Standortgunst in Folge der Autobahn

A 14 für sinnvoll halte, dann müsste Crivitz jetzt beginnen Nägel mit Köpfen zu machen.

Das GE an der B 312 nach Parchim habe ich mir gestern angesehen. Es sind wohl noch einige wenige Quadratmeter verfügbar, aber anlocken kann man damit m. E. Investoren nicht.

Zu Tz. 4.6 Tourismusentwicklung und ...

Crivitz ist hier als „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ eingeordnet und ebenso als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“. Das kommt den bereits vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen entgegen und eröffnet jede weitere Nutzungsmöglichkeit in diesen Richtungen.

Eine höhere Einstufung als „Tourismusgebiet“ kommt auf Grund der nur minimal vorhandenen Ausstattung mit natürlichen und infrastrukturellen Potenzialen kaum in Frage und wäre nicht durchsetzbar.

Zudem muss beachtet werden, dass eine höhere Klassifizierung im Tourismussektor andere Nutzungsarten und Ansiedlungsmöglichkeiten disqualifiziert, als da wären: die Ernährungswirtschaft, die erneuerbaren Energien, Industrie und Logistik/Speditionen und zum Teil auch Landwirtschaft.

Man muss also die Dinge sehr komplex sehen. Und mit der getroffenen Formulierung haben wir größtmögliche Gestaltungsoptionen.

Zu Tz. 5.4.2, Gesundheit

Da ich annehme, dass als Grundzentrum nur noch Crivitz ein Krankenhaus besitzt, sollten wir mit der hier unter (3) getroffenen Formulierung „...zumindest...“ einverstanden sein.

Nicht jedoch mit der hierzu im Umweltbericht zum LREP auf Seite 106 im ersten Absatz getroffenen Formulierung. Hier muss zwingend folgende Ergänzung eingefügt werden:

Zeile 3 :

„....Raumordnung (3) festgelegt, dass **insbesondere** die Ober- und Mittelzentren als Krankenhausstandorte fungieren....“.

Hier ist das fettgedruckte „insbesondere“ einzufügen.

Bei diesem Punkt müssen wir unerbittlich sein, denn wir brauchen gute Argumente und Taten für den Erhalt des Krankenhauses, denn ohne Krankenhaus und Gymnasium ist Crivitz ein Dorf wie viele andere im Lande.

U. Unger

Stadt Crivitz

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd.-Nr.: 2338 Stadt Crivitz	3.2 Zentrale Orte 3.2 Zentrale Orte	<p>Das LEP ist ein sehr umfangreiches Werk, dass uns Kommunen helfen soll, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Deshalb fordere ich eine nochmalige Prüfung der Bewertung bzw. Einordnung unserer Stadt. Es ist nicht zuletzt entscheidend für unsere finanzielle Ausstattung. Sie ordnen Crivitz als Grundzentrum ein, obwohl wir Einrichtungen des gehobenen Bedarfs (Mittelzentrum) vorhalten (Gymnasium, Fachärzte, Krankenhaus, Sportstätten, Verwaltung-Großamt Crivitz, diverse soziale Einrichtungen).</p>	<p>Im LEP sind Regelungen zur Festlegung Zentraler Orte festgeschrieben (Abb. 5). Von einer Festlegung weiterer Zentraler Orte darüber hinaus bzw. einer Aufstufung ist abzusehen, da dies zur Schwächung der bestehenden Zentralen Orte führen würde.</p> <p>Crivitz erfüllt die Kriterien zur Einstufung als Mittelzentrum nicht. Ein Erfordernis Crivitz auf Grund von Sonderregelungen als Mittelzentrum einzustufen wird nicht gesehen, da der dem Oberzentrum Schwerin zugeordnete Mittelbereich durch das festgesetzte Oberzentrum angemessen versorgt wird.</p>
lfd.-Nr.: 2339 Stadt Crivitz	4.2 Wohnungsbauentwicklung 4.2 Wohnungsbauentwicklung	<p>Auch die Eingrenzung von Wohnungsbaumaßnahmen halte ich für schädlich. Gerade wegen der alternden Bevölkerung brauchen wir den Zuzug junger Leute und Familien. Das geht nur mit attraktiven Wohnangeboten. Natürlich sollte eine innerstädtische Besiedlung Vorrang haben, aber Sie sollten sie nicht reglementieren. Kommunen müssen sich weiter entwickeln können.</p>	<p>Gemäß 4.2 (3) ist eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs für alle Gemeinden möglich.</p>

<p>Ifd.-Nr.: 2340 Stadt Crivitz</p>	<p>5.2 Energie 5.2 Energie</p>	<p>Ein weiterer Punkt ist die immer stärkere Ansiedlung und Ausdehnung von Windparks. Unsere Region ist in ihrem Programm als Tourismusregion ausgewiesen. Das ist gut so und muss auch so bleiben. Wir leben größtenteils von Gästen, die unsere Landschaft bewundern und gerade deswegen hierher kommen. Es sollte beim Ausbau Erneuerbarer Energien ebenso wie beim Thema Massentierhaltung mit mehr Augenmaß genehmigt werden. Ich würde mir wünschen, dass den Kommunen mehr Unterstützung gegeben wird, ein Gesamtkonzept auf uns zugeschnitten zu entwickeln, die den Schutz und die Schönheit unsere größten Schatzes und unserer Lebensgrundlage - unsere Natur - berücksichtigt und uns am wenigsten belastet oder stört. (Wo können wir welche Erneuerbaren Energien nutzen.)</p> <p>Derzeit empfinden wir Bürger es als ernste Bedrohung, dass einige Interessengruppen mit viel Geld werben, um großflächig sogar fruchtbarste Böden für Windparks oder Massentierhaltungen aufzukaufen oder zu pachten. Landwirte lassen lieber Windräder auf ihrem Grundstück bauen. Es wird mit Geld in Größenordnungen gelockt.</p> <p>Ein weiteres Problem ist die Entfernung der Windräder zum Wohngebiet. Es muss grundsätzlich wenigstens das 20fachen Nabenhöhe der Standard abstand sein. Das dritte mir bekannte Problem bei Windparks ist, dass erst kleine Anlagen gebaut werden, um Gutachten zu umgehen. Später folgen dann Weitere oder werden ausgetauscht gegen Höhere. Weitere Stromtrassen werden notwendig, die sich zusätzlich durch unsere Landschaft ziehen werden. Erneuerbare Energien ja, aber nicht um jeden Preis. Ich bitte Sie, diese Dinge noch einmal zu überdenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt gemäß 5.2 (9) in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen und nicht im LEP. Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden mit der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern benannt und sind von der Regionalplanung zu berücksichtigen. Für eine raumordnerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind solche Kriterien erforderlich. Mit ihnen kann die Errichtung auf geeigneten Flächen konzentriert werden. Ohne diese raumordnerische Steuerung ist § 35 BauGB einschlägig, wonach Windenergieanlagen im</p>
---	------------------------------------	--	---

			Außenbereich als privilegierte Anlagen generell zulässig sind.
--	--	--	--

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd.-Nr.: 4539 Stadt Crivitz	5.2 Energie 5.2 Energie	In TOP S.2. (9) heißt es: „In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Kriterien festzulegen.“ Nach dem ersten Satz sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: „Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde, in dem der Eignungsraum liegt erforderlich“. Wenn die Gemeinden kein Veto-Recht haben sollten, dann muss ihnen zumindest ein besonderer Stellenwert im Abwägungsverfahren eingeräumt werden.	Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt gemäß 5.2 (9) in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen und nicht im LEP. Die Beteiligung der Gemeinden erfolgt im Rahmen der Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme.
lfd.-Nr.: 4540 Stadt Crivitz	3.2 Zentrale Orte 3.2 Zentrale Orte	Das Landesraumentwicklungsprogramm ist ein sehr umfangreiches Werk, in dem sehr viel Arbeit steckt. Es ist ein Leitfaden, der unseren Kommunen helfen soll, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Deshalb fordere ich eine nochmalige Prüfung der Bewertung bzw. Einordnung unserer Stadt oder die Bedeutung der Grundzentren. Es ist nicht zuletzt entscheidend für unsere finanzielle Ausstattung. Sie ordnen Crivitz als Grundzentrum ein. obwohl wir Einrichtungen des gehobenen Bedarfs (Mittelzentrum) vorhalten (Gymnasium, Fachärzte, Krankenhaus, Sportstätten, Verwaltungs-Großamt Crivitz, diverse soziale Einrichtungen).	Im LEP sind Regelungen zur Festlegung Zentraler Orte festgeschrieben (Abb. 5). Von einer Festlegung weiterer Zentraler Orte darüber hinaus bzw. einer Aufstufung ist abzusehen, da dies zur Schwächung der bestehenden Zentralen Orte führen würde. Crivitz erfüllt die Kriterien zur Einstufung als Mittelzentrum nicht. Ein Erfordernis Crivitz

			auf Grund von Sonderregelungen als Mittelzentrum einzustufen wird nicht gesehen, da der dem Oberzentrum Schwerin zugeordnete Mittelbereich durch das festgesetzte Oberzentrum angemessen versorgt wird.
lfd.-Nr.: 4541 Stadt Crivitz	4.2 Wohnungsbauentwicklung 4.2 Wohnungsbauentwicklung	Auch die Eingrenzung von Wohnungsbaumaßnahmen halte ich für schädlich. Gerade wegen der alternden Bevölkerung brauchen wir den Zuzug junger Leute und Familien. Das geht nur mit attraktiven Wohnangeboten. Natürlich sollte eine innerstädtische Besiedlung Vorrang haben, aber Sie sollten sie nicht reglementieren. Kommunen müssen sich weiter entwickeln können.	Angesichts der demografischen Entwicklung und zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur ist die Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte notwendig. Für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen zur Sicherung des örtlichen Eigenbedarfs möglich.
lfd.-Nr.: 4542 Stadt Crivitz	5.2 Energie 5.2 Energie	Ein weiterer Punkt ist die immer stärkere Ansiedlung und Ausdehnung von Windparks. Unsere Region ist in ihrem Programm als Tourismusregion ausgewiesen. Das ist gut so und muss auch so bleiben. Wir leben größtenteils von Gästen, die unsere Landschaft bewundern und gerade deswegen hierher kommen. Es sollte beim Ausbau Erneuerbarer Energien ebenso wie beim Thema Massentierhaltung mit mehr Augenmaß genehmigt werden. Ich würde mir wünschen, dass den Kommunen mehr Unterstützung gegeben wird, ein Gesamtkonzept auf uns zugeschnitten zu entwickeln, das den Schutz und die Schönheit unseres größten Schatzes und unserer Lebensgrundlage -unsere Natur - berücksichtigt und uns am wenigsten	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt gemäß 5.2 (9) in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen und nicht im LEP. Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden

		<p>belastet oder stört. (Wo können wir welche Erneuerbaren Energien nutzen.) Derzeit empfinden wir Bürger es als ernste Bedrohung, dass einige Interessengruppen mit viel Geld werben, um großflächig sogar fruchtbare Böden für Windparks oder Massentierhaltungen aufzukaufen oder zu pachten. Landwirte lassen lieber Windräder auf ihrem Grundstück bauen. Es wird mit Geld in Größenordnungen gelockt. Ein weitem Problem ist die Entfernung der Windräder zum Wohngebiet. Es muss grundsätzlich wenigstens die 10fache Nabenhöhe der Standardabstand sein. Das dritte mir bekannte Problem bei Windparks ist, dass erst kleine Anlagen gebaut werden, um Gutachten zu umgehen Später folgen dann weitere oder werden ausgetauscht gegen höhere. Weitere Stromtrassen werden notwendig, die sich zusätzlich durch unsere Landschaft ziehen werden. Erneuerbare Energien ja, aber nicht um jeden Preis. Ich bitte Sie, diese Dinge noch einmal zu überdenken.</p>	<p>mit der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern benannt und sind von der Regionalplanung zu berücksichtigen. Für eine raumordnerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind solche Kriterien erforderlich. Mit ihnen kann die Errichtung auf geeigneten Flächen konzentriert werden. Ohne diese raumordnerische Steuerung ist § 35 BauGB einschlägig, wonach Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Anlagen generell zulässig sind.</p>
--	--	---	--

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd.-Nr.: 5085 Stadt Crivitz</p>	<p>3.2 Zentrale Orte 3.2 Zentrale Orte</p>	<p>Das Landesraumentwicklungsprogramm ist ein sehr umfangreiches Werk, in dem sehr viel Arbeit steckt. Es ist ein Leitfaden für unsere Kommunen, die u.a. helfen soll, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Sie haben Leitlinien für die Gemeinden festgelegt, die für unsere Zukunft und unsere finanzielle Ausstattung entscheidend sind. Deshalb bitte ich um eine nochmalige Prüfung Ihrer Bewertung bzw.</p>	<p>Im LEP sind Regelungen zur Festlegung Zentraler Orte festgeschrieben (Abb. 5). Von einer Festlegung weiterer Zentraler Orte darüber hinaus bzw. einer Aufstufung ist</p>

		<p>Einordnung unserer Stadt Crivitz als Grundzentrum. Crivitz ist weit mehr. Wir halten Einrichtungen des gehobenen Bedarfs (Mittelzentrum) vor (Gymnasium, Regionale Schule, Grundschule, Fachärzte, Krankenhaus, Sportstätten, Verwaltung-Großamt Crivitz, diverse soziale Einrichtungen). Der einzige für mich erkennbare Unterschied ist die Einwohnerzahl, die wir nicht erfüllen. An dieser Stelle sollten Sie noch einmal Ihre Definition überprüfen und hoffentlich überarbeiten. Vielleicht könnten Sie hier eine Zwischenstufe einräumen, die Städten wie Crivitz gerechter wird oder zwei Kategorien der Mittelzentren einarbeiten.</p>	<p>abzusehen, da dies zur Schwächung der bestehenden Zentralen Orte führen würde.</p> <p>Crivitz erfüllt die Kriterien zur Einstufung als Mittelzentrum nicht. Ein Erfordernis Crivitz auf Grund von Sonderregelungen als Mittelzentrum einzustufen wird nicht gesehen, da der dem Oberzentrum Schwerin zugeordnete Mittelbereich durch das festgesetzte Oberzentrum angemessen versorgt wird.</p>
<p>lfd.-Nr.: 5086 Stadt Crivitz</p>	<p>4.2 Wohnungsbauentwicklung 4.2 Wohnungsbauentwicklung</p>	<p>Auch die Eingrenzung von Wohnungsbaumaßnahmen halte ich für schädlich. Gerade wegen der alternden Bevölkerung brauchen wir den Zuzug junger Leute und Familien. Das geht nur mit attraktiven Wohnangeboten. Natürlich sollte eine innerstädtische Besiedlung Vorrang haben, aber Sie sollten sie nicht reglementieren. Kommunen müssen sich weiter entwickeln können.</p>	<p>Angesichts der demografischen Entwicklung und zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur ist die Konzentration der Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte notwendig. Für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen zur Sicherung des örtlichen Eigenbedarfs möglich.</p>
<p>lfd.-Nr.: 5087 Stadt Crivitz</p>	<p>5.2 Energie 5.2 Energie</p>	<p>Ein weiterer Punkt ist die immer stärkere Ansiedlung und Ausdehnung von Windparks. Unsere Region ist in ihrem Programm als Tourismusregion ausgewiesen. Das ist gut so und muss auch so bleiben. Wir leben größtenteils von Gästen, die unsere</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen erfolgt</p>

		<p>Landschaftsbewundern und gerade deswegen hierher kommen. Es sollte beim Ausbau Erneuerbarer Energien ebenso wie beim Thema Massentierhaltung stärker geprüft und mit mehr Augenmaß genehmigt werden. Ich würde mir wünschen, dass den Kommunen mehr Unterstützung gegeben wird, ein Gesamtkonzept auf uns zugeschnitten zu entwickeln, die den Schutz und die Schönheit unseres größten Schatzes und unserer Lebensgrundlage- unsere Natur- berücksichtigt und uns am wenigsten belastet oder stört. (Wo können wir welche Erneuerbaren Energien nutzen.)</p> <p>Derzeit empfinden wir Bürger es als ernste Bedrohung, dass einige Interessengruppen mit viel Geld werben, um großflächig sogar fruchtbarste Böden für Windparks oder Massentierhaltungen aufzukaufen oder zu pachten. Landwirte lassen lieber Windräder auf ihren Grundstücken bauen. Es wird mit Geld in Größenordnungen gelockt.</p> <p>Ein weiteres Problem ist die Entfernung der Windräder zu Wohngebieten. Es muss grundsätzlich wenigstens das 10fachen Nabenhöhe der Standardabstand sein. Das dritte mir bekannte Problem bei Windparks ist, dass erst kleine Anlagen gebaut werden, um Gutachten zu umgehen. Später folgen dann Weitere oder werden ausgetauscht gegen Höhere. Weitere Stromtrassen werden notwendig, die sich zusätzlich durch unsere Landschaft ziehen werden.</p> <p>Erneuerbare Energien ja, aber nicht um jeden Preis.</p> <p>Die Gemeinden sollten außerdem ihr Veto-Recht behalten, da das sonst einer Entmündigung der Bürgerinnen und Bürger gleich kommt. Das hat mit Demokratie wenig zu tun und kann nicht wirklich gewollt sein. Sie entziehen den Gemeinden damit die Hoheit.</p>	<p>gemäß 5.2 (9) in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen und nicht im LEP. Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden mit der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern benannt und sind von der Regionalplanung zu berücksichtigen. Für eine raumordnerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen sind solche Kriterien erforderlich. Mit ihnen kann die Errichtung auf geeigneten Flächen konzentriert werden. Ohne diese raumordnerische Steuerung ist § 35 BauGB einschlägig, wonach Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Anlagen generell zulässig sind. Die Beteiligung der Gemeinden erfolgt im Rahmen der Verfahren zur Neuaufstellung,</p>
--	--	---	---

			Änderung oder Ergänzung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme. Die Steuerung raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen ist gemäß 4.5 (3) Aufgabe der Regionalplanung.
lfd.-Nr.: 5088 Stadt Crivitz	6.1 Umwelt- und Naturschutz 6.1 Umwelt- und Naturschutz	Das Thema Natur und Naturschutz scheint außerdem deutlich zu kurz zu kommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zur 2. Stufe der Beteiligung zum Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Die zum 1. Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme bleibt erhalten, da bisher nicht erkennbar ist, dass unsere Hinweise berücksichtigt wurden.

Zu Punkt 3 Raumstruktur und räumliche Entwicklung **Crivitz muss in das Mittelzentrum eingestuft werden**

Die Crivitz ist bisher in das Grundzentrum mit den Gemeinden im Nahbereich Barnin, Bülow, Crivitz, Demen, Friedrichsruhe, Tramm und Zapel eingestuft.

Die Stadt Crivitz verfügt jedoch über eine Vielzahl von Einrichtungen eines Mittelzentrums. Nachfolgend nenne ich einige Einrichtungen der Stadt Crivitz

Schulen – Grundschule, Regionalschule, Gymnasium

Medizinische Versorgung – Das Krankenhaus „Medi-Clin“ mit einer sich immer weiter entwickelnden medizinischen Versorgung, neu ist die Schmerztherapie und die Einstufung der Orthopädie in ein Endoprothetisches - Zentrum. Darüber hinaus verfügt Crivitz über eine gute medizinische Versorgung durch niedergelassene Ärzte der verschiedensten Fachrichtungen. **Sportstätten** – mit einem im Jahr 2014 neuen Kunstrasensportplatz für die Erweiterung des Trainings- und Spielbetriebes der Fußballmannschaften. Eine Vielzahl der Sportvereine nutzen die in den zurückliegenden Jahren modernisierten Sportstätten.

Soziale Einrichtungen – nutzen zahlreiche Einwohner zur Freizeitbetätigung.

Verkaufseinrichtungen – Ein umfangreiches Verkaufsangebot der unterschiedlichsten Verkaufseinrichtungen steht den Einwohnern zur Verfügung.

Das im Jahr 2014 **neu geschaffene Amt** (*aus den ehem. Ämtern Crivitz, Banzkow, Ostufer Schweriner See, das größte Amt in M-V*) mit seinem Amtssitz in Crivitz ist nunmehr für die kommunale Versorgung von über 20.000 Bürger zuständig.

Die **Verkehrswege zur Erreichbarkeit** von Crivitz ist über einen regelmäßigen Busverkehr und der Bahn gegeben. Die am Rande von Crivitz verlaufend Bundesstraße 321 wird von zahlreichen Autofahrern zum Stopp in Crivitz genutzt.

Mit der Darstellung dieser Einrichtungen erweitert sich auch der Nahbereich von Gemeinden in der Region Crivitz. Für die über 20,- T Einwohner der jetzt 17 Gemeinden (statt bisher 7 Gemeinden) nutzen die zahlreichen Einrichtungen der Stadt Crivitz.

Crivitz bietet somit eine verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Einzelhandels-, Bildungs-, Gesundheits-, sozialen-, sportlichen und weiteren Angeboten der Bevölkerung.

Zu Punkt 4.5. Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

Die in (1) dargestellten Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei sind ohne die Aufgaben der Forstwirtschaft genannt.

In Kurzfassung eingefügt werden müsste, „... tragen mit der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, der Rohholzproduktion sowie der Schaffung ökologischer und Erholungswirkungen und ihrer Landschaftspflege zur...“ bei.

Die jährlichen Holzimporte in Deutschland von ca. 6 Mio.m³ Holz und mit etwa 0,5 Milliarden Euro erfordern die Aufgaben der Forstwirtschaft klarer und aussagefähiger darzustellen. Die Aufgaben der Waldfunktionen und Walderhaltung (8) sowie Forstwirtschaft (9) dürfen nicht voneinander getrennt werden. Sie sind als eine zentrale Aufgabe der Forstwirtschaft darzustellen.

Der Wald mit seiner Mehrfachnutzung in der Holzproduktion, der ökologischen Sicherung der Stabilität im Naturhaushalt sowie der Erholungsfunktion. Das erfordert die Leistungsfähigkeit

der Wälder hinsichtlich ihrer Holzproduktion, der biologischen Stabilität und der Erholungswirkungen nachhaltig zu bewirtschaften. Weitere Anbaumöglichkeiten für die Holzproduktion sowie der Erhöhung der ökologischen Wirkungen, z.B. in der offenen Landschaft, sollten erschlossen werden.

Zu Punkt 4.6. Tourismusentwicklung und Tourismusräume

Die Ausweisung von touristischen Zentren ist für die Motivation der Leistungen der Mitarbeiter in den Kommunen und der vielen sich für das Engagement zur Erhöhung der Attraktivität des Tourismus einsetzenden ehrenamtlichen Helfer unglücklich gewählt.

Die überwiegenden Anlaufpunkte der Touristen in M-V sind bekannt. Diese Anlaufpunkte müssen nicht noch gesondert hervorgehoben werden. Die auf der Karte dargestellten „weißen Flecke“, z. B. der ganze Raum südöstlich von Crivitz werden von den Touristen ebenso aufgesucht wie z.B. die Landeshauptstadt. In den Gebieten dieser „weißen Flecke“ sind zwar nicht prachtvolle Schlösser und Museen zu bestaunen sowie sich an weißen Sandstränden am Meer zu bräunen. Hier erlebt der Tourist aber unberührte Natur für die Erholung seiner gestressten Seele. Ausgedehnte Wälder mit im Sommer schattigen Buchenwäldern, weite Blicke in die offene Landschaft und glasklare Seen sowie auch viele kulturelle Schätze in den Kommunen sind reichhaltige Angebote für den Touristen. Die vielen Besucher in den Hotels, den Pensionen und den einzelnen Zimmervermietungen in unserer Region bringen das Interesse der Touristen, der etwas älteren Generation, zum Ausdruck.

Zu Punkt 5.3 Energie

Die Bedenken in der 1. Beteiligung zur Ausweisung von Flächen für Windenergie bleiben bestehen.

Ich verweise nochmals auf das von uns angesprochene, etwa 2km süd-westlich von der Gemeinde Wessin gelegene Waldgebiet von 160ha Größe. Dieser Forstort als „Mordkuhle“ bezeichnet ist mit einer besonderen geologischen Ausformung von Tälern, Hügeln und dem mittig darin verlaufenden Teufelsbach ausgestattet. Eine reichhaltige Artenvielfalt an Fauna und Flora hat sich in diesem Waldgebiet angesiedelt. Jahrhunderte alte Vogelfluglinien überqueren dieses Territorium.

Dieses Waldgebiet und das nahe angrenzende Umland muss zur Erhaltung seiner einzigartigen Naturschönheit von Störungen ausgeschlossen bleiben.

Umweltbericht

Zu 3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.3 Sicherung der Biologischen Vielfalt

Das Konzept zur „Erhaltung und Entwicklung der Biologischen Vielfalt in M-V“ ist hier zwar genannt, jedoch nähere Ausführungen zu konkreten Aufgaben sind in diesem Abschnitt nicht genannt.

Fortschritte zur Erhaltung der Biodiversität in der Landschaft, bis auf wenige einzelne Aktivitäten von Naturschützern, sind kaum bzw. gar nicht zu erkennen.

Von Gehölzen ausgeräumte Landschaften und immer weiter zurückgedrängte bunte, reich an verschiedenen Wildkräutern bewachsene Flächen sowie verfilzte und dadurch an Wildkräutern verarmte Stilllegungsflächen und großflächige landwirtschaftliche Monokulturen prägen unsere Landschaft.

Viele Insekten finden somit nach der Rapsblüte nur noch spärlich Nahrung.

Einige Empfehlungen erweitern die biologische Vielfalt.

„**Blühende**“, mit verschiedenen Wildkräutern bewachsene Flächen auf ganzer Fläche im jeweiligen Territorium zu schaffen. Ein Vorschlag wäre, etwa 0,2 % der land- und

forstwirtschaftlich genutzten Fläche einer jeden Kommune mit „blühenden Wildkräutern“ zu schaffen.

Hecken, als wichtige Lebensräume für Fauna und Flora in der offenen Landschaft sind aufzubauen. Es gibt zwar ein Programm dafür, aber Fortschritte sind kaum erkennbar!

Das Gegenteil ist häufig der Fall. Hecken und Waldränder werden zu Gunsten landwirtschaftlicher Fläche zurückgedrängt.

Holz in der offenen Landschaft trägt einerseits zum Holzaufkommen für das Land bei (s. dazu den Abschnitt Wald), andererseits bereichert es die Landschaft und schafft Lebensräume für die Tierwelt.

3.2.4 Schutzgebiete

Viel Kraft wird in die Ausweisung von Schutzgebieten investiert. Schutzgebiete sind für die Erhaltung unserer natürlichen Landschaft dringend erforderlich.

Gleichzeitig ist jedoch mehr Leistung (bei etwas weniger Leistung für Schutzgebiete) in die „Sicherung der Biologischen Vielfalt“, s. Pkt. 3.2.3 zu legen.

Bürgermeisterin
Brusch-Gamm

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 153/15
	Status: öffentlich

2. Nachtragshaushalt 2015 der Stadt Crivitz

Fachbereich:	Amt für Finanzen
Sachbearbeiter/-in:	Frau Pegel
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtvertretung Crivitz hat auf ihrer Sitzung am 23.03.2015 einen 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2015 beschlossen.

In der Zwischenzeit ergaben sich Investitionsvorhaben, die in diesem Haushaltsplan nicht berücksichtigt waren.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Anlage/n:

2. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Crivitz

Beschlussvorschlag:

1. Empfehlungsvorschlag für die Sitzung HuFa

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Beschluss der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und des 2. Nachtragshaushaltsplanes 2015 der Stadt Crivitz mit seinen Anlagen.

2. Beschlussvorschlag für die Stadtvertretung:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses Crivitz die vorliegende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015 und den 2. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Stadt Crivitz mit seinen Anlagen.

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 155/15
	Status: öffentlich
Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Podszus
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Sachverhaltsdarstellung:

Zu Beginn des Jahres 2015 legte der Ausschuss für Kultur, Sport und Zukunft der Stadt Crivitz fest, eine gemeinsame Satzung oder Entgeltordnung für alle 3 Gemeindehäuser (Bürgerhaus Crivitz, Dorfgemeinschaftshaus Kladow und Kulturhaus Wessin) auf den Weg zu bringen. Nach erfolgter Kalkulation der Kosten für die einzelnen Objekte durch das Amt und nach Diskussion des Entwurfes in den zuständigen Gremien liegt hiermit der Entwurf zur Beschlussfassung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund dieser Entgeltordnung und der Kalkulationen sichert bzw. erhöht die Stadt Crivitz ihre Einnahmen.

Anlage/n:

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Crivitz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Crivitz. Sie tritt am in Kraft.

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Crivitz

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der Räume und der Außenanlagen der Räumlichkeiten der Stadt Crivitz einschließlich aller Ortsteile sowie die Höhe des für die Nutzung zu zahlenden Entgeltes. Die Räumlichkeiten und Außenanlagen werden im Weiteren als Anlagen bezeichnet.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Anlagen dienen der Durchführung von Stadtvertretersitzungen, Ortsteilvertretersitzungen, Sitzungen der Ausschüsse, Bürgermeistersprechstunden sowie der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzung hat Priorität.
- (2) Die Anlagen dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Stadt Crivitz und deren Ortsteile sowie für öffentliche Kultur- und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Die Stadtbibliothek, das Heimatmuseum sowie das Trauzimmer sind im Bürgerhaus, Rathausstr.1, untergebracht. Die öffentliche Toilette befindet sich im Nebengebäude. Diese Einrichtungen werden gesondert behandelt.
- (4) Sofern die Anlagen nicht für die in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie allen volljährigen Einwohnern der Stadt Crivitz, den Ortsteilen der Stadt Crivitz sowie Auswärtigen für nicht öffentliche Familienfeiern entgeltpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Nutzung der Anlagen können zwischen der Stadt Crivitz und den Antragstellern langfristige Regelungen getroffen werden.
- (6) Die Nutzung durch Parteien, Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen, die militaristisches, menschenverachtendes, jugendgefährdendes oder rassistisches Gedankengut verbreiten, ist ausgeschlossen.
- (7) Das Bürgerhaus, Rathausstr. 1, ist Evakuierungsgebäude für das MediClin Krankenhaus am Crivitzer See. In Notsituationen übt der Geschäftsführer bzw. der leitende Arzt gemeinsam mit dem/r Bürgermeister/in das Hausrecht aus.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Anlagen unterliegt einer langfristigen jährlichen Planung. Mindestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Jahres ist für das kommende Jahr eine Planung für die Nutzung zu erarbeiten. Kurzfristige Anträge auf Nutzung der Anlage ordnen sich in die geplanten Veranstaltungen ein.

- (2) Die Nutzung der Anlagen setzt eine schriftliche Nutzungsgenehmigung mit der Stadt Crivitz voraus.
- (3) Unabhängig von der Jahresplanung sowie der kurzfristigen Nutzung der Anlagen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag auf Nutzungsgenehmigung bei der Stadt Crivitz bzw. deren Beauftragten zu stellen. Eine Verkürzung der Antragsfrist ist in Ausnahmefällen möglich. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die gemäß § 2 Absatz 5 eine langfristige Regelung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Anlagen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Crivitz ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Nutzer erhält vor Beginn der Veranstaltung von der Stadt Crivitz bzw. deren Beauftragten eine schriftliche Nutzungsgenehmigung. Diese ist Grundlage der Zahlungsverpflichtung des Nutzungsentgelts. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn:
- öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Nutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber der Genehmigung die Anlagen ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt,
 - das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.
- (7) Jede Veranstaltung ist in einem Nutzungsbuch einzutragen. Diese Regelung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 gilt nicht für das Dorfgemeinschaftshaus Kladow. Übergabe und Übernahme der Anlage haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzern nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 sind die Anlagen für den schriftlich genehmigten Zeitraum zu öffnen. Öffnungszeiten sind werktags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bis 2:00 Uhr.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern und die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (3) Ausnahmen für die Öffnungszeiten der Anlagen können die Stadt Crivitz bzw. deren Beauftragte im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Lage der Anlagen in Wohngebieten ist zu berücksichtigen.

§ 5

Nutzungsumfang

Kommentiert [A1]: Satz bitte prüfen, weil Kladow ja eine andere Regelung handhabt und die Übergabe auf einem Protokoll/der Genehmigung quittiert.

Die Überlassung der Anlagen für die jeweilige Veranstaltung ist mit der genauen Benennung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen in der schriftlichen Nutzungsgenehmigung festzulegen. Der Zugang zu anderen Räumen ist untersagt.

§ 6

Verpflichtung des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mindestens am Tag vor der genehmigten Veranstaltung die benötigten Schlüssel zu holen. Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe darüber belehrt, dass er den Verlust eines Schlüssels unverzüglich melden muss und bei Nichtwiederauffinden für die Beschaffung einer neuen gleichwertigen Schließanlage Schadenersatz in Geld zu leisten hat. Die eigenmächtige Weitergabe von Schlüsseln durch den Nutzer ist untersagt.
- (2) Die überlassenen Anlagen dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers genutzt werden. Der Nutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Leiter einzusetzen, der in dem schriftlichen Antrag zu benennen ist.
- (3) Der Nutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche volljährige Vertreter (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Anlagen sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung eingehalten werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des darin befindlichen Inventars sowie der Außenanlagen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Stadt Crivitz oder dem Beauftragten der Stadt Crivitz unverzüglich zu melden. Die Räume und Außenanlagen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Das Überlassen der Anlagen schließt andere einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von evtl. Anmeldepflichten. Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA zu melden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Anlagen als Letzter zu verlassen und sich davor davon zu überzeugen, dass diese gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind und das Inventar vollständig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fenster und Türen verschlossen sowie elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Die Heizungen sind auf Sparverbrauch zu regeln.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen entstanden sind, sind der Stadt Crivitz oder dem Beauftragten der Stadt Crivitz unverzüglich mitzuteilen.
- (8) In den Räumlichkeiten der Stadt Crivitz ist das Rauchen verboten. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.

- (9) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (10) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und vom Standort der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (11) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Werktag an die Stadt oder deren Beauftragten zurückzugeben. Die Schlüssel für das DGH Kladow sind bereits am unmittelbar darauffolgenden Tag bis spätestens 14.00 Uhr an den Beauftragten der Stadt Crivitz zurück zu geben.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm bestimmte Person aus.
- (2) Dem/der Bürgermeister/in oder der von ihm benannten Person ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Diese/r ist berechtigt, die Nutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird und/oder betriebliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Crivitz für alle anlässlich der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Stadt Crivitz oder deren Beauftragten und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Crivitz oder deren Beauftragte und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen bestehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Crivitz oder deren Beauftragter bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Veranstalter selbst.
- (4) Von der Stadt Crivitz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit in Geld verlangt werden.

§ 9

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Anlagen der Stadt Crivitz wird ein Nutzungsentgelt erhoben, zu dessen Zahlung der Nutzer verpflichtet ist. Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung, bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn. Sind mehrere Nutzer verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Entgeltschuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

- (1) Das Nutzungsentgelt wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Das Nutzungsentgelt für Vereine wird vierteljährlich fällig.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist vom Nutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis dafür ist bei der Schlüsselaushändigung zu erbringen.

§ 12

Entgelthöhe

- (1) Die Nutzung der Anlagen nach § 2 Absatz 1 ist unentgeltlich.
- (2) Vereinen mit Sitz in der Stadt Crivitz und deren Ortsteilen, die Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen durchführen, sowie Kinder-, Jugend-, Senioren- und ortsansässigen nicht vereinsgebundenen Sportgruppen werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzungsentgelte für die Anlage Kladow, Parkweg 2, betragen:

1) für das gesamte Haus 20,00 €/Stunde über 6 Stunden 120,00 €/Tag

Die Nutzungsentgelte für die Anlage Kulturhaus Wessin, Am Kulturhaus 10, betragen:

1) Für den Saal EG 10,00 €/Stunde über 6 Stunden 160,00 €/Tag

2) Für den Saal OG 5,00 €/Stunde über 6 Stunden 60,00 €/Tag

Die Nutzungsentgelte für die Anlage Bürgerhaus, Rathausstr. 1, betragen:

1) Für den Saal EG 30,00 €/Stunde über 6 Stunden 200,00 €/Tag

2) Für den

Versammlungsraum I.OG 20,00 €/Stunde über 6 Stunden 135,00 €/Tag

3) Für das Bürgermeisterzimmer gilt 2).

(4) Auswärtige zahlen einen Aufschlag von 100% auf die jeweiligen Nutzungsentgelte

(5) Vereine erhalten für die Nutzung mit Ausnahme §12 Absatz 2 einen Rabatt von 50% auf die jeweiligen Nutzungsentgelte.

§ 13

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01. .2015 in Kraft.

Crivitz,

B. Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

(Siegel)

Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Crivitz

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der Räume und der Außenanlagen der Räumlichkeiten der Stadt Crivitz einschließlich aller Ortsteile sowie die Höhe des für die Nutzung zu zahlenden Entgeltes. Die Räumlichkeiten und Außenanlagen werden im Weiteren als Anlagen bezeichnet.

§ 2

Widmungszweck

- (1) Die Anlagen dienen der Durchführung von Stadtvertretersitzungen, Ortsteilvertretersitzungen, Sitzungen der Ausschüsse, Bürgermeistersprechstunden sowie der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzung hat Priorität.
- (2) Die Anlagen dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Stadt Crivitz und deren Ortsteile sowie für öffentliche Kultur- und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Die Stadtbibliothek, das Heimatmuseum sowie das Trauzimmer sind im Bürgerhaus, Rathausstr.1, untergebracht. Die öffentliche Toilette befindet sich im Nebengebäude. Diese Einrichtungen werden gesondert behandelt.
- (4) Sofern die Anlagen nicht für die in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie allen volljährigen Einwohnern der Stadt Crivitz, den Ortsteilen der Stadt Crivitz sowie Auswärtigen für nicht öffentliche Familienfeiern entgeltpflichtig zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Nutzung der Anlagen können zwischen der Stadt Crivitz und den Antragstellern langfristige Regelungen getroffen werden.
- (6) Die Nutzung durch Parteien, Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen, die militaristisches, menschenverachtendes, jugendgefährdendes oder rassistisches Gedankengut verbreiten, ist ausgeschlossen.
- (7) Das Bürgerhaus, Rathausstr. 1, ist Evakuierungsgebäude für das MediClin Krankenhaus am Crivitzer See. In Notsituationen übt der Geschäftsführer bzw. der leitende Arzt gemeinsam mit dem/r Bürgermeister/in das Hausrecht aus.

§ 3

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Anlagen unterliegt einer langfristigen jährlichen Planung. Mindestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Jahres ist für das kommende Jahr eine Planung für die Nutzung zu erarbeiten. Kurzfristige Anträge auf Nutzung der Anlagen ordnen sich in die geplanten Veranstaltungen ein.

- (2) Die Nutzung der Anlagen setzt eine schriftliche Nutzungsgenehmigung der Stadt Crivitz voraus.
- (3) Unabhängig von der Jahresplanung sowie der kurzfristigen Nutzung der Anlagen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ein Antrag auf Nutzungsgenehmigung bei der Stadt Crivitz bzw. deren Beauftragten zu stellen. Eine Verkürzung der Antragsfrist ist in Ausnahmefällen möglich. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die gemäß § 2 Absatz 5 eine langfristige Regelung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Anlagen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Crivitz ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Nutzer erhält vor Beginn der Veranstaltung von der Stadt Crivitz bzw. deren Beauftragten eine schriftliche Nutzungsgenehmigung. Diese ist Grundlage der Zahlungsverpflichtung des Nutzungsentgelts. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn:
 - öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
 - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Nutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird,
 - der Inhaber der Genehmigung die Anlagen ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt,
 - das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.
- (7) Jede Veranstaltung ist in einem Nutzungsbuch einzutragen. Diese Regelung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 gilt nicht für das Dorfgemeinschaftshaus Kladow. Übergabe und Übernahme der Anlagen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzern nach § 2 Absatz 2 und Absatz 4 sind die Anlagen für den schriftlich genehmigten Zeitraum zu öffnen. Öffnungszeiten sind werktags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen bis 2:00 Uhr.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern und die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (3) Ausnahmen für die Öffnungszeiten der Anlagen können die Stadt Crivitz bzw. deren Beauftragte im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Lage der Anlagen in Wohngebieten ist zu berücksichtigen.

§ 5

Nutzungsumfang

Die Überlassung der Anlagen für die jeweilige Veranstaltung ist mit der genauen Benennung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen in der schriftlichen Nutzungsgenehmigung festzulegen. Der Zugang zu anderen Räumen ist untersagt.

§ 6

Verpflichtung des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mindestens am Tag vor der genehmigten Veranstaltung die benötigten Schlüssel zu holen. Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe darüber belehrt, dass er den Verlust eines Schlüssels unverzüglich melden muss und bei Nichtwiederauffinden für die Beschaffung einer neuen gleichwertigen Schließanlage Schadenersatz in Geld zu leisten hat. Die eigenmächtige Weitergabe von Schlüsseln durch den Nutzer ist untersagt.
- (2) Die überlassenen Anlagen dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers genutzt werden. Der Nutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Leiter einzusetzen, der in dem schriftlichen Antrag zu benennen ist.
- (3) Der Nutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche volljährige Vertreter (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Anlagen sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung eingehalten werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des darin befindlichen Inventars sowie der Außenanlagen zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Stadt Crivitz oder dem Beauftragten der Stadt Crivitz unverzüglich zu melden. Die Räume und Außenanlagen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Das Überlassen der Anlagen schließt andere einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von evtl. Anmeldepflichten. Musikübertragungen oder –aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA zu melden.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Anlagen als Letzter zu verlassen und sich davor davon zu überzeugen, dass diese gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind und das Inventar vollständig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fenster und Türen verschlossen sowie elektrische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Die Heizungen sind auf Sparverbrauch zu regeln.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen entstanden sind, sind der Stadt Crivitz oder dem Beauftragten der Stadt Crivitz unverzüglich mitzuteilen.
- (8) In den Räumlichkeiten der Stadt Crivitz ist das Rauchen verboten. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.

- (9) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (10) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und vom Standort der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (11) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Werktag an die Stadt oder deren Beauftragten zurückzugeben. Die Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus Kladow sind bereits am unmittelbar darauffolgenden Tag bis spätestens 14.00 Uhr an die/en Beauftragte/n der Stadt Crivitz zurück zu geben.

§ 7

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm bestimmte Person aus.
- (2) Dem/der Bürgermeister/in oder der von ihm benannten Person ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Diese/r ist berechtigt, die Nutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird und/oder betriebliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

§ 8

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Crivitz für alle anlässlich der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Stadt Crivitz oder deren Beauftragten und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Crivitz oder deren Beauftragte und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen bestehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Crivitz oder deren Auftraggeber bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Veranstalter selbst.
- (4) Von der Stadt Crivitz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit in Geld verlangt werden.

§ 9

Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Anlagen der Stadt Crivitz wird ein Nutzungsentgelt erhoben, zu dessen Zahlung der Nutzer verpflichtet ist. Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung, bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn. Sind mehrere Nutzer verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10
Entgeltschuldner

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Zahlungsfälligkeit

- (1) Das Nutzungsentgelt wird mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Das Nutzungsentgelt für Vereine wird vierteljährlich fällig.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist vom Nutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis dafür ist bei der Schlüsselaushändigung zu erbringen.

§ 12
Entgelthöhe

- (1) Die Nutzung der Anlagen nach § 2 Absatz 1 ist unentgeltlich.
- (2) Vereinen mit Sitz in der Stadt Crivitz und deren Ortsteilen, die Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen durchführen, sowie Kinder-, Jugend-, Senioren- und ortsansässigen nicht vereinsgebundenen Sportgruppen werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzungsentgelte für die Anlage Dorfgemeinschaftshaus Kladow, Parkweg 2, betragen:

für das gesamte Haus	20,00 €/Stunde	über 6 Stunden 120,00 €/Tag
----------------------	----------------	-----------------------------

Die Nutzungsentgelte für die Anlage Kulturhaus Wessin, Am Kulturhaus 10, betragen:

1) Für den Saal EG	10,00 €/Stunde	über 6 Stunden 160,00 €/Tag
2) Für den Saal OG	5,00 €/Stunde	über 6 Stunden 60,00 €/Tag

Die Nutzungsentgelte für die Anlage Bürgerhaus, Rathausstr. 1, betragen:

1) Für den Saal EG	30,00 €/Stunde	über 6 Stunden 200,00 €/Tag
2) Für den		
Versammlungsraum 1.OG	20,00 €/Stunde	über 6 Stunden 135,00 €/Tag
3) Für das Bürgermeisterzimmer gilt 2).		

(4) Vereine erhalten für die Nutzung mit Ausnahme §12 Absatz 2 einen Rabatt von 50% auf die jeweiligen Nutzungsentgelte.

(5) Auswärtige zahlen einen Aufschlag von 100% auf die jeweiligen Nutzungsentgelte

§ 13

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.12.2015 in Kraft.

Crivitz,

B. Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

(Siegel)